

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von sämtlichen Ministern unterzeichnet sein;

2) das Gesamtministerium hat die Zustimmung, beziehungsweise Genehmigung der Volksvertretung, und zwar, wenn diese zur Zeit versammelt ist, sofort einzuholen. Ist dieselbe nicht versammelt, so darf die Verfügung nicht länger als vierzehn Tage dauern, ohne daß jene zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden, ausgenommen, wenn vor Ausbruch des Auftritts die Kammern aufgelöst und die Neuwahlen noch nicht beendet sind. In diesem Falle bewendet es dabei, daß hinsichtlich der einzuholenden Genehmigung der Volksvertretung mindestens den Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 88 in Verbindung mit §. 116 nachzugehen ist.

Bis zur erfolgten Zustimmung, beziehungsweise Genehmigung der verfügten Maaßregeln Seiten der Volksvertretung bleiben sämtliche Minister der letzteren für dieselben verantwortlich.

Präsident Cuno: Vor Beginn der Debatte will ich noch bemerken, daß einer der beiden Abgeordneten, welche die Adoption der in der ersten Kammer gefaßten Beschlüsse empfohlen haben, Vicepräsident Held, gegenwärtig nicht anwesend sein kann, weil er sich als Mitglied des von der Volksvertretung für das Staatsschuldenwesen bestellten Ausschusses bei Auslösung der Staatsschuldenscheine befindet. Zunächst hat sich um das Wort gemeldet der Abg. Funkhänel.

Abg. Funkhänel: Meine Herren, ich erkenne die Nothwendigkeit an, für Fälle des Auftritts außerordentliche gesetzliche Bestimmungen aufzustellen; ich erkenne in solchen nicht eine Gefährdung, sondern eine Sicherstellung der gesetzlichen Freiheit und des Rechtes. Gingen wir nicht darauf ein, so wären wir der Gefahr ausgesetzt, welche nicht nur die Möglichkeit von Mißgriffen in den Fällen, wo augenblicklich es zu handeln gilt, mit sich bringt, sondern auch der Gefahr, daß Uebergriffe der Gewalt gegen unsern Willen viel weiter gingen, als wir es bei gesetzlichen Bestimmungen in der Hand haben würden. Bedürfte es dazu noch eines Beweises, so wäre es der Umstand, daß die §§. 16 und 17 der Verordnung vom 7. Mai 1849 von der Regierung aufgestellt und ausgeführt worden sind, weil ohne gesetzliche Vorschriften die Regierung hierin nicht beschränkt zu sein glaubte. Es ist dies der Grund, warum ich dem Gutachten der Mehrheit des Ausschusses bei diesem Paragraphen nicht habe beistimmen können. — Gehe ich von diesem einen zu dem andern Extreme, nämlich zu der Regierungsvorlage über, so muß ich mich allerdings auf das Entschiedenste dagegen erklären. Es würde mir eine Freude sein, eine wahrhaft constitutionelle Regierung, so viel in meinen Kräften steht, zu unterstützen; es ist mir ein schmerzliches Gefühl, mich gegenwärtig auf dem ganz entgegengesetzten Standpunkte befinden zu müssen. Wenn wir §. 16 und 17 der Regierungsvorlage unbefangen beurtheilen,

so können wir darin nicht mehr und nicht weniger, als die Aufhebung aller Verfassung, des verfassungsmäßigen Schutzes aller Rechte und Freiheiten erblicken. Man pflegt sonst bei derartigen Gelegenheiten nach solchen Paragraphen der Verfassungsurkunde zu suchen, die vielleicht durch eine Gesetzesvorlage verletzt werden könnten; hier sind sie aber alle verletzt, denn es sind alle Gewalten in die Hände eines Einzigen gelegt, nach §. 16 und 17: die gesetzgebende Gewalt, die richterliche Gewalt und die Executivgewalt, und zwar zu unbedingter Ausübung, also ohne alle Garantien für irgend ein Recht. Es wäre einfacher gewesen, §. 16 und 17 lieber gleich so zu fassen: „in Fällen des Auftritts ist die ganze Verfassung aufgehoben“, es käme dies in der That auf dasselbe hinaus.

(Bravoruf.)

Es findet sich aus jener Zeit, wo dem sächsischen Volke eine Verfassung in Aussicht gestellt wurde, in der Gesetzsammlung eine Bekanntmachung des damaligen Königs Anton und des Prinzen Mitregenten vom 29. Mai 1831, worin unter Anderem dem sächsischen Volke zugerufen wird: „Sachsen! durch die neue Verfassung sollen eure Rechte vor etwaniger Willkür für immerwährende Zeiten geschützt und gesichert werden.“ Ich bin nicht so einseitig, um nicht anzuerkennen, daß die Verfassung und verfassungsmäßigen Rechte namentlich auch, und mit aller Energie, gegen Auftrieb geschützt werden müssen; aber muß nicht auch Verfassung und verfassungsmäßiges Recht gegen Willkür der Gewalt geschützt werden? Und wie sollen diese geschützt werden nach §. 16 und 17? In der That, auf die Frage, wie gegen Willkür die Verfassung und Rechte des Volkes geschützt werden sollen, geben diese Paragraphen allerdings eine Antwort, aber eine sehr traurige Antwort! — Aus dem Grunde, weil in dem Minoritätsgutachten der Herren Abg. Held und v. Friesen ein großer Theil derjenigen Bestimmungen, die ich in der Regierungsvorlage als gefährlich für Verfassung und verfassungsmäßige Rechte erkenne, sich wiederfindet, habe ich auch diesem Minoritätsgutachten mich nicht anschließen können. Sie finden darin zuerst die Zulassung eines Kriegszustandes. Einen Kriegszustand in Folge eines Auftritts kann ich durchaus nicht für nothwendig erkennen, ich sehe nicht ein, warum nicht die Militärmacht mit aller Energie mitwirken kann zu Unterdrückung des Auftritts unter Beibehaltung der ordentlichen, gesetzlichen Gewalt, welche die Militärmacht zu unterstützen hat. Ich halte auch einen Kriegszustand im Frieden, einen Kriegszustand gegen das Volk, nicht für zulässig, denn jeder Kriegszustand muß in sich enthalten die Uebertragung wenn nicht aller, doch wenigstens einer zu großen und ganz außerordentlichen Gewalt auf einen Einzelnen; es wird allemal mehr oder weniger eine alle Verfassung gefährdende Dictatur, und zwar eine Militärdictatur, daraus hervorgehen. Und möchte dieser Kriegszustand noch so sehr begrenzt werden, so würde es nicht möglich sein, Ausschreitun-